

Justizdepartement des Kantons  
Luzern  
Herr Regierungsrat Paul Winiker  
Bahnhofstrasse 15  
6000 Luzern

Hergiswil b. W., 17.03.2021

## **Änderungen Beurkundungsgesetz und -Verordnung Vernehmlassung des GGV Luzern**

Geschätzter Herr Regierungsrat Paul Winiker  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband des Kantons Luzern (GGV) nimmt gerne Stellung zu der aufgrund des überwiesenen Postulates P731 durchgeführten Vernehmlassung des Beurkundungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung. Viele Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber verfügen über die Zusatzausbildung als Notarin, als Notar und üben notarielle Tätigkeiten aus. Die Revision des BeurkG und der VO betreffen daher auch die Mitglieder des GGV.

Die vorgeschlagenen Neuerungen in Gesetz und Verordnung werden vom GGV begrüsst und mitgetragen. Insbesondere mit der Aufhebung der Wohnsitzpflicht wird eine zeitgemässe Öffnung erreicht und den Umständen in der Praxis Rechnung getragen.

Im Rahmen der geplanten Revision ersucht der GGV den Gesetzgeber, auch § 5 Abs. 1 lit. b BeurkG die Berufsrealitäten von Substitutinnen und Substituten bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu berücksichtigen. Gemäss Gesetz werden von der Aufsichtsbehörde «patentierete, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substituten» zu Notaren ernannt.

Diese Formulierung bedarf in der Praxis der Auslegung und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Berufsrealitäten in Gemeindeverwaltungen haben sich in den letzten Jahren bedeutend gewandelt. Sowohl Gemeindeschreibende als auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind heute vermehrt in Teilzeitpensen angestellt. Aufgrund von geänderten Führungsmodellen in den Gemeinden stehen heute zudem neben Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Gemeindeverwaltung vor. Der Begriff «Substitut» wird nicht mehr als eigentliche Berufsbezeichnung verwendet. Die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin, des Gemeindeschreibers wird in den Organigrammen oftmals in einzelnen Geschäftsfeldern definiert.

Im Fall AU 00 18 wurde zu § 5 Abs. 1 lit. a BeurkG ausgeführt, dass bei Anwaltsnotarinnen und -notaren der Begriff «ständig» mit hauptamtlich zu definieren ist und hauptamtlich mit einer

### **Präsident**

Matthias Kunz, Gemeindeschreiber  
Gemeindekanzlei  
Postfach 17, 6133 Hergiswil b.W.

Telefon 041 979 80 80  
E-Mail [matthias.kunz@hergiswil-lu.ch](mailto:matthias.kunz@hergiswil-lu.ch)  
Web [www.ggv-lu.ch](http://www.ggv-lu.ch)

Mindestanstellung von 50 Prozent in einer Kanzlei zu interpretieren ist. Somit ernennt die Aufsichtsbehörde Anwälte, welche mindestens zu 50 Prozent in einer Kanzlei angestellt sind zu Notaren.

Wir erachten die gleiche Interpretation bei Gemeindegeschreibernotarinnen und -notaren als angezeigt und ersuchen Sie, dem Gesetzgeber zu beantragen, dass § 5 Abs. 1 lit. b BeurkG entsprechend präzisiert wird. Überdies erachten wir es als angezeigt, das Gesetz im Zuge der laufenden Revision redaktionell den Anforderungen der geschlechtergerechten Sprache entsprechend anzupassen.

Im Übrigen schliesst sich der GGV der Vernehmlassung des Luzerner Notarenverbandes zu den Änderungen des BeurkG und der dazugehörigen GebührenVo an.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Vorstandsmitglied Marlis Roos Willi, Tel. 041 493 19 79, [mroos@bluewin.ch](mailto:mroos@bluewin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Gemeindegeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern**

Matthias Kunz  
Präsident

**Präsident**

Matthias Kunz, Gemeindegeschreiber  
Gemeindekanzlei  
Postfach 17, 6133 Hergiswil b.W.

Telefon 041 979 80 80  
E-Mail [matthias.kunz@hergiswil-lu.ch](mailto:matthias.kunz@hergiswil-lu.ch)  
Web [www.ggv-lu.ch](http://www.ggv-lu.ch)